

§ 8 Kausalabgaben

e) Anwendungsbereich

Das Kostendeckungsprinzip gilt gemäss bundesgerichtlicher Praxis für «bestimmte Kausalabgaben»³⁰⁹, d. h. für Beiträge, Verwaltungsgebühren und Benützungsgebühren, soweit diese dazu bestimmt sind, den Aufwand des Gemeinwesens abzudecken.³¹⁰ Bei den anderen Kausalabgaben findet es keine Anwendung, da dem Gemeinwesen bei der Erbringung seiner Leistung entweder keine Kosten entstehen oder weil es absichtlich nicht nur seine Kosten decken will. Im ersten Fall spricht man von «kostenunabhängigen Kausalabgaben», im zweiten von «Gemengsteuern».³¹¹

2. Gebühren

a) Allgemeines

Der Gebühr liegt eine besondere Leistung des Gemeinwesens zugrunde. Sie stellt das Entgelt dar. Aus der Rechtsnatur der Gebühren als Entgelt für eine bezogene staatliche Leistung folgt, dass bei der Bemessung grundsätzlich vom Wert dieser Leistung auszugehen ist, der sich nach dem Kostendeckungs- und dem Äquivalenzprinzip bestimmt.³¹²

b) Verwaltungsgebühren

ba) Kostendeckungsprinzip

Das Kostendeckungsprinzip gilt für Verwaltungsgebühren uneingeschränkt, da sie kostenabhängig sind und auf Grund ihrer Zweckbestimmung keinen Gewinn abwerfen dürfen. Das kann am Beispiel der Gebühr für eine Treuhänderbewilligung veranschaulicht werden, die sich nicht am «zurechenbaren Behördenaufwand»³¹³ orientiert hat.

309 StGH 2002/70, Urteil vom 17. Dezember 2003, nicht veröffentlicht, S. 12 mit Verweis auf die schweizerische Lehre und Rechtsprechung.

310 BGE 121 I 236; 112 Ia 44 ff.; 102 Ia 15; Müller, Nr. 82.

311 Blumer, S. 23; er zählt zu den kostenunabhängigen Kausalabgaben die Mehrwertsteuer, die Monopolgebühren, z. T. Benützungsgebühren und die Ersatzabgaben. Vgl. auch Höhn, Geleitwort, in: Vallender, Kausalabgabenrecht, S. 10.

312 Häfelin/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, S. 568, Rdnr. 2636.

313 Diese Formulierung ist StGH 1996/30, Urteil vom 20. Februar 1997, LES 4/1997, S. 207 (210) entnommen.